

# RS Vwgh 1993/10/5 93/14/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

EStG 1972 §27 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Verdeckte Gewinnausschüttungen unterscheiden sich von Vermögensverschiebungen aufgrund von Leistungsbeziehungen dadurch, daß sie nicht unter fremdüblichen Konditionen abgewickelt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140115.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)